

Maßgebliche Rechtsgrundlagen

§ 82 SGB XII Begriff des Einkommens / Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII

§ 122 SGB III Ausbildungsgeld

§ 125 SGB III Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

In jeweils aktueller Version siehe hier: <https://sozasp.gkdpb.de/wiki/index.php/Hauptseite>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
Abgrenzung von Vermögen	2
2. Ausnahmen vom Einkommensbegriff	2
2.1 Leistungen nach dem SGB II, Anrechnung bei Mischfällen	2
2.2 Rückerstattungen aus Abrechnungen für Haushaltsenergie.....	2
2.3 Rückerstattung von durch den/die Leistungsberechtigten an Dritte gewährte Darlehen	2
3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen, angemessener Zeitraum	3
Sonderfall Erbschaften und Vermächtnisse	4
4. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 82 SGB XII.....	5
4.1 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge	5
4.2 Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen.....	6
4.3 Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.....	7
4.4 geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (Riesterrentenbeiträge)	7
4.5 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben	7
4.5.1 notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel.....	8
4.5.2 notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte ...	8
4.6 Freibeträge für Ehrenamtstätigkeiten	8
4.7 Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII	8
4.7.1 Ermittlung der Freibeträge.....	9
4.8 Anrechnung der Freibeträge bei Mischfällen	9
4.9 Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen	9
4.9.1 Entgelt bzw. Arbeitseinkommen.....	9
4.9.2 Hinzuverdienst.....	10
4.9.3 Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß § 11 SGB XII	11
4.10 Freibeträge für Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge.....	11
5. Besondere Bestimmung der Einkommensbereinigung im 4. Kapitel SGB XII	15

1. Allgemeines

Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 82 Abs. 1 SGB XII zum Einkommen gehören, sind zunächst alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen. Aus Spezialgesetzen kann sich jedoch eine „Einkommensfreiheit“ für bestimmte Einkünfte ergeben; desweiteren sind auch §§ 82a, 83 und 84 zu beachten. Eine Liste der möglichen Einkommensarten und deren Anrechnungs- oder Nichtanrechnungsfähigkeit ist als Anlage zum Handbuchhinweis beigefügt.

Abgrenzung von Vermögen

Einkommen und Vermögen grenzen sich nach der Zuflusstheorie dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit (also nach dem Zeitpunkt der Antragstellung) wertmäßig dazu erhält, während Vermögen das beinhaltet, was jemand schon vor dem Zeitpunkt der Antragstellung hat (vgl. BSG 19.05.2009, B 8 SO 35/07 R). Damit kommt dem Zufluss und dem Bedarfszeitraum eine zentrale Rolle zu. Für die Frage, wann etwas zufließt, ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, soweit nicht normativ ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt wird (siehe z.B. Erbschaften, Punkt 3.1). Hinsichtlich des Bedarfszeitraums ist auf den jeweiligen Kalendermonat abzustellen. Das bedeutet, dass auch ein erst am Monatsende zufließendes Einkommen für den gesamten Monat anrechenbar ist. Ein akuter früherer Hilfebedarf kann mit einem Darlehen nach § 37a oder § 38 SGB XII gedeckt werden.

2. Ausnahmen vom Einkommensbegriff

2.1 Leistungen nach dem SGB II, Anrechnung bei Mischfällen

Ausgenommen von der Einkommensberücksichtigung sind nach dem Wortlaut des § 82 SGB XII unter anderem „Leistungen nach diesem Buch“, Leistungen nach dem SGB II werden jedoch nicht genannt.

Auch das SGB II schließt durch § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II die Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen aus. Hierdurch wird ebenfalls bezweckt, existenzsichernde Leistungen nicht als Einkommen einsetzen zu müssen. Dann aber kann bei der gegenseitigen Berücksichtigung von Einkommen bei Mitgliedern einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, in der der eine Teil Arbeitslosengeld II und der andere Teil Sozialhilfeleistungen erhält, nichts anderes gelten.

Leistungen nach dem SGB II sind keine in sogenannten Mischfällen beim SGB XII-Berechtigten anrechenbaren Einkünfte. Nur das den SGB II-Bedarf übersteigende Einkommen kann als Einkommen beim SGB XII-Berechtigten angerechnet werden. Zur Behandlung von Freibeträgen bei Mischfällen siehe Punkt 4.8.

2.2 Rückerstattungen aus Abrechnungen für Haushaltsenergie

Gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die aus dem Regelsatz erbracht wurden kein Einkommen. Dies können beispielsweise Guthaben aus der Haushaltsstromabrechnung sein, da die Vorauszahlungen für die Energiekostenabschläge für Haushaltsstrom aus dem Regelsatz erfolgen. Dagegen sind Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung, deren Vorauszahlungen zu den Kosten der Unterkunft gehören, als Einkommen auf den Bedarf anzurechnen (Siehe hierzu auch Hinweis zu § 35 – Betriebskosten – Punkt 2.2).

2.3 Rückerstattung von durch den/die Leistungsberechtigten an Dritte gewährte Darlehen

Hat der/ die Leistungsberechtigte vor dem Bedarfszeitraum aus seinem laufenden Einkommen an einen Anderen Zahlungen als Darlehen geleistet und wird dieses nun im Bedarfszeitraum zurückgezahlt, so sind die zurückgezahlten Beträge als Einkommen auf den Bedarf zu berücksichtigen. Wurde das Darlehen aus vorhandenem Vermögen gezahlt, so

zählt die Rückzahlung des Darlehens nicht zu einer Anrechnung als Einkommen. In diesem Fall ist der zurückgezahlte Betrag weiterhin Vermögen. Dabei ist zu beachten, dass der Vermögensschonbetrag ggfs. durch die Rückzahlung überstiegen wird.

3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen, angemessener Zeitraum

Einmalige Einnahmen im Sinne der Bestimmung sind z.B. Steuererstattungen, Betriebskostenerstattungen, Erbschaften im lfd. Hilfebezug und alle anderen Einnahmen, die nicht in regelmäßigen (mtl., vierteljährlich, halbjährlich etc.) Abständen zufließen.

Nach § 3 der VO zu § 82 werden allerdings Sonderzuwendungen zum Lohn wie Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld/Gratifikationen wiederum wie einmalige Einnahmen behandelt.

Gem. § 82 Abs.7 SGB XII sind einmalige Einnahmen nur in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, sofern der Hilfeanspruch dadurch nicht entfällt. Sollte im Zuflussmonat die Hilfe bereits erbracht sein, so ist die einmalige Einnahme im Folgemonat anzurechnen. Entfiele durch die Anrechnung des Betrages in einem Monat der gesamte Leistungsanspruch des Monats, so ist die einmalige Einnahme auf 6 Monate gleichmäßig aufzuteilen. Dieser Zeitraum kann in begründeten Einzelfällen auch verkürzt, nicht jedoch verlängert werden. Nach dem Verteilzeitraum wird die einmalige Einnahme dann zum Vermögen, sofern noch Gelder vorhanden sind. Der/die Leistungsberechtigte ist in der Regel über die Dauer der Anrechnung im Hinblick auf wirtschaftliches Verhalten zu informieren (§ 26 Abs. 1 SGB XII).

Nicht zu den einmaligen Einnahmen sondern zu den lfd. Einkünften zählen dagegen Nachzahlungen von Sozialleistungen (Kindergeld, Renten usw.) sofern diese Leistungen auch nach der Nachzahlung lfd. weitergewährt werden (z.B. BSG B 4 AS 32/14 R vom 24.04.15) Im Ergebnis sind dann in Verbindung mit § 8 der VO zu § 82 SGB XII diese Nachzahlungen als Jahreseinkünfte zu berücksichtigen, d.h. aufzuteilen auf 12 Monate.

Beispiele:

(1) Der /die Leistungsberechtigte erhält im Juli ein Betriebskostenguthaben von 340,00 Euro, er teilt dies erst Mitte Juli mit. Der sozialhilferechtliche Bedarf liegt bei mtl. 150,00 Euro. Das Guthaben ist ab August auf sechs Monate zu verteilen, der/die Leistungsberechtigte fällt damit gem. der gesetzlichen Bestimmung nicht aus dem Leistungsbezug heraus. Wenn der begründete Verdacht bestehen sollte, dass die leistungsberechtigte Person das Geld nicht auf 6 Monate verteilen kann, kann auch ein geringerer Verteilzeitraum festgesetzt werden, dabei darf der Leistungsanspruch aber nicht entfallen.

(2) Der /die Leistungsberechtigte erhält ein Betriebskostenguthaben von 100,00 Euro. Der sozialhilferechtliche Bedarf liegt bei mtl. 300,00 Euro. Das Einkommen ist im Zuflussmonat vollständig anzurechnen, sofern er es rechtzeitig bekannt gibt, ansonsten im Folgemonat zum Zuflussmonat.

(3) Der/die Leistungsberechtigte erhält ein Betriebskostenguthaben von 2.100,00 Euro im August und teilt dies bereits im Juli mit. Der sozialhilferechtliche Bedarf liegt bei mtl. 300,00 Euro. Der Bewilligungszeitraum dauert noch bis einschl. November. Das Guthaben ist ab August auf sechs Monate zu verteilen, auch wenn der BWZ im November ausläuft. Der Verteilzeitraum kann auch über den BWZ hinaus festgesetzt werden und bei einem Neuantrag ab Dezember läuft die Anrechnung bis Januar weiter, sofern das Geld noch verfügbar ist. Ist im Februar immer noch Geld daraus vorhanden, ist es dem Vermögen zuzurechnen. Der/die Leistungsberechtigte fällt somit bis zum Ende des BWZ bzw. bis Januar aus dem Leistungsbezug heraus. Der/die Leistungsberechtigte ist auf die Dauer des Verteilzeitraums und auf wirtschaftliches Verhalten hinzuweisen. Bei § 264 SGB V Fällen ist ein höherer sozialhilferechtlicher Bedarf ab dem Monat des Verteilzeitraums wegen des nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V dann zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrages zu

berücksichtigen.

(4) Ein Werkstattbeschäftigter erhält im Dezember zusätzlich zum normalen Entgelt ein Weihnachtsgeld in Höhe von 350 €. Dies ist ab Dezember oder Januar (je nach Mitteilungsdatum) in Teilbeträgen für 6 Monate zusätzlich zum normalen Entgelt anzurechnen, sofern der Hilfeanspruch durch eine komplette Anrechnung im Zufluss- bzw. Folgemonat entfallen würde. Sollte der Hilfeanspruch auch mit der vollen Anrechnung von Weihnachtsgeld nicht entfallen, ist es nur im Zufluss- bzw. Folgemonat anzurechnen. Eine Jahresdurchschnittsberechnung des Werkstattentgeltes ist damit immer nur ohne Weihnachts- und Urlaubsgeld vorzunehmen und diese beiden Sonderzahlungen jeweils ab Zufluss auf 6 Monate zu verteilen oder vollständig im Zuflussmonat anzurechnen.

(5) Ein Neurentner erhält Ende Juli eine Rentennachzahlung von 3.000 € sowie die erste lfd. Rentenzahlung für Juli; die Hilfe für Juli ist noch nicht gezahlt. Die lfd. Rentenzahlung ist Einkommen des Zuflussmonats, die Rentennachzahlung ist, da sie kein einmaliges Einkommen im Sinne von § 82 Abs.4 ist, aber wegen der sich daraus ergebenden Unregelmäßigkeit der Rentenhöhe nach § 8 VO zu § 82 SGB XII auf 12 Monate ab Zuflussmonat zu verteilen.

Sonderfall Erbschaften und Vermächnisse

Das Erbe wird über die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1922 ff BGB geregelt. Ein Vermächtnis dagegen kann vom Erblasser in einem Testament angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart werden. Während ein Erbe das ganze Vermögen oder einen Teil davon erbt und insoweit Rechtsnachfolger wird, erhält der Vermächtnisnehmer nur ein(en) bestimmtes(n) Vermögen(sgegenstand) aus dem Nachlass, ohne dass er gleichzeitig Rechtsnachfolger würde. Erbe und Vermächtnisnehmer sind in der Regel unterschiedliche Personen, es kann aber auch ein Miterbe mit einem besonderen Gegenstand als Vermächtnis aus dem Nachlass bedacht werden und nur der Rest des Nachlasses auf ihn und die Miterbe nach Erbfolge verteilt werden.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich zunächst vier Fallvarianten, nämlich ist jemand Erbe oder (nur) Vermächtnisnehmer (s.u.) geworden und ist der Tod des Erblassers vor Antragstellung auf bedarfsabhängige Leistungen (SGB II und SGB XII) eingetreten oder danach?

Erbe:

Ist jemand Erbe geworden, geht im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge die Erbschaft unmittelbar kraft Gesetzes beim Tod des Erblassers auf den oder die Erben über. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod des Erblassers, **vor** der Bedarfszeit bzw. vor erstmaliger Antragstellung auf SGB XII oder SGB II Leistungen ein, handelt es sich bei dem Erbe grundsätzlich um Vermögen, das bis zum Schonbetrag geschützt ist. Ob jemand Erbe ist steht bei mehreren in Frage kommenden Personen aber frühestens zu dem Zeitpunkt fest, an dem der Erbschein ausgestellt wird. Bei einem Alleinerben ist das Todesdatum des Erblassers maßgeblich. Die jeweiligen Zeitpunkte sind entscheidend für die Frage, ob die Erbschaft Einkommen oder Vermögen darstellt.

Eine Erbschaft ist nur dann als (einmaliges und entsprechend aufzuteilendes) Einkommen zu berücksichtigen, wenn der Erbfall **während** des Bedarfszeitraums eintritt. Die Anrechnung als einmalige Einnahme kann aber erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Einkommen auch tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

- Beispiel A: Während des Bedarfszeitraums verstirbt der Vater eines Hilfesuchenden und seiner drei Brüder, die nach Erbschein Miterben sind. Die hinterlassenen

24.000 € fließen nach einer Erbauseinandersetzung mit den Brüdern dem Hilfesuchenden anteilig erst fünf Monate nach dem Tod des Vaters zu. Ab dem Zuflussmonat sind 6.000 € -verteilt auf mehrere Folgemonate- als Einkommen anzurechnen.

- Beispiel B: Selber Sachverhalt wie bei A, jedoch erfolgen Tod und Erbscheinausstellung vor erstmaliger Beantragung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SGB II+XII), der Erbanteil von 6.000 € fließt jedoch erst einen Monat nach dem Antragsmonat zu. Hier ist das Erbe aufgrund der Erbscheinausstellung vor der erstmaligen Antragstellung als Vermögen zu werten und bis zum Schonbetrag geschützt. Das den Schonbetrag übersteigende Vermögen ist ab Zuflussmonat zur Bedarfsdeckung zu verwenden.

Bei geerbten Sachwerten, z. B. einer Immobilie, ist für den Zeitpunkt der Anrechnung ebenfalls danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft handelt. Beim Alleinerben ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zur Erbschaft in Geld/Geldeswert. Denn auch über Sachwerte kann mit dem Erbfall verfügt werden; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Erbauseinandersetzungen können teilweise zu Verzögerungen führen (Nachlassverwaltung; Erbenstreit, Erbengemeinschaft an Immobilien) und der Erbe kann (noch) nicht über seinen Anteil am Gesamtnachlass verfügen. Während der Erbauseinandersetzung stehen ihm daher keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung; erst nach Einigung über die Erbschaft ist eine Anrechnung der geerbten Sachwerte möglich. Bei Verwertungsproblemen der Sachwerte ist entweder ggf. § 38 SGB XII oder § 91 SGB XII anzuwenden und die Darlehensgewährung von einer Abtretung der Erbteilsansprüche bis zur Höhe der Sozialhilfe abhängig zu machen. Ausfertigungen der Abtretungserklärung sind den Miterben bzw. dem Nachlassverwalter zu übersenden.

Vermächtnis:

Bei einem Vermächtnis, also einer Zuwendung bestimmter Geld- oder Sachwerte durch Testament, hat der Vermächtnisnehmer nicht die Stellung eines Erben, er muss vielmehr von den Erben die Herausgabe des vermachten Vermögensteils erst verlangen. Bei der Zuordnung zum Vermögen oder Einkommen ist daher beachtlich, ob diese Forderung gegen das Erbe schon geltend gemacht wurde und von den Erben anerkannt ist. Ist dies beides vor Antragstellung der Fall, ist das Vermächtnis Vermögen, wird dies erst während des Bedarfszeitraums geltend gemacht und anerkannt, ist das Vermächtnis ab Zeitpunkt des Zuflusses Einkommen.

Sollten im Einzelfall Schwierigkeiten vorhanden sein, kann mit 201.22 Rücksprache genommen werden.

4. Vom Einkommen abzusetzende Beträge nach § 82 SGB XII

4.1 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Vom erzielten Bruttoeinkommen sind zunächst die abgeführten Steuerbeträge (Einkommen- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) sowie die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge für Renten-, Arbeitslosen- und gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Absetzbar sind nur die tatsächlich von den leistungsberechtigten Personen getragenen Beträge, nicht die Arbeitgeberanteile. In AKDN ist -sofern das Bruttoeinkommen nicht gleich dem Nettoeinkommen ist –das Bruttoeinkommen einzugeben und die einzelnen Absetzbeträge durch die entsprechenden EIS auszuweisen.

4.2 Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen

Gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sind Versicherungsbeiträge soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, nur bei Angemessenheit nach Grund und Höhe vom Einkommen absetzbar. Dabei ist bei dem/die Leistungsberechtigten auf die Entrichtung monatlicher Versicherungsbeiträge hinzuwirken. Der Begriff der Angemessenheit dem Grunde nach ist dabei auf die Vorsorgemaßnahmen zu begrenzen, die zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben sind, aber einem vorausplanenden Bürger ratsam erscheinen. Dies gilt insbesondere für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe 4.2), private Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung, nicht aber für eine Tierhalterhaftpflicht oder Glasversicherung. Zu verneinen ist die Angemessenheit in der Regel bei Kfz-Versicherungen, sofern das Kfz nicht zum notwendigen Bedarf gehört, bei der Rechtsschutzversicherung, (da für die Durchsetzung berechtigter Ansprüche Prozesskostenbeihilfe gewährt wird) und vor allem bei Aussteuerversicherungen oder Lebensversicherungen, die der Kapitalansammlung im Todes- oder Erlebensfall dienen. Im Rahmen der Kranken- und Pflegeversicherung ist ein Einkommensabzug weitergehender privater Zusatzversicherungsbeiträge (z.B. Krankenhaustagegeldversicherung, Zusatzversicherung für Zweibettzimmerunterbringung) nicht möglich, da der von der gesetzlichen oder privaten Kranken-Pflegekasse gewährte (Basis-) Pflichtversicherungsschutz ausreichend ist. Ausgenommen ist die Pflegezusatzversicherung nach § 127 I SGB XI (sog. „Pflege-Bahr“). Hierfür können Beträge einkommensmindernd berücksichtigt werden. Sterbegeldversicherungsbeiträge, die ausschließlich die eigentlichen angemessenen Beerdigungskosten abdecken **und auch Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung, können abgesetzt werden (siehe hierzu auch Hinweis zu § 33 SGB XII)**. Die Angemessenheit von Unfallversicherungsbeiträgen kann nur in Einzelfällen und unter Berücksichtigung der besonderen familiären Situation bejaht werden. Die Höhe der Beiträge ist unter anderem abhängig vom Familienstand, Alter des/der Versicherten und der vereinbarten Leistung. Im Bereich der Haftpflichtversicherungen gilt eine Deckungssumme von 3 bis zu 5 Mio Euro ohne Eigenbeteiligung als vertretbar.

Bei Rechtsschutzversicherungen oder Beiträgen zum Sozialverband VDK, zu Gewerkschaften oder Mieterbundverein ist zu prüfen, ob schon ein konkreter und anerkennenswerter Grund für die Einschaltung vorliegt oder ggf. ein Verfahren anhängig ist (z.B. im Schwerbehindertenbereich oder zur Sicherung der bewohnten Unterkunft). Sollte die Rechtsschutzabsicherung nur für evt. zukünftige Streitigkeiten abgeschlossen worden sein, ist dies grundsätzlich nicht anerkennungsfähig. Denn es gibt für leistungsberechtigte Personen kostenfreie Rechtsberatung über Anwälte (Beratungshilfe).

Die Beitragshöhe ist angemessen, soweit sie sich im unteren Preissegment der persönlichen Lebenssituation entsprechenden aktuell angebotenen Versicherungen befindet. Versicherungen, die für Kinder abgeschlossen werden, sind grundsätzlich nicht absetzbar.

Art der Versicherung	absetzbar	nicht absetzbar	Einzelfallentscheidung
Kfz-Haftpflicht			x
Kfz-Kasko		x	
Private Haftpflicht	x		
Hausratversicherung	x		
Tierhalterhaftpflicht		x	
Glasversicherung		x	
Rechtsschutzversicherung		x	
Unfallversicherung			x
Angemessene Versicherung in der GKV/PKV	x		
Krankenzusatzversicherung		x	
Pflegezusatzversicherung n. § 127 SGB XI („Pflege-	x		

Bahr ⁴⁾			
Sterbegeldversicherung	X (siehe auch Hinweis zu § 33)		
Altersvorsorgebeiträge	X (siehe auch Hinweis zu § 33)		
Kapitallebensversicherung		x	
Beitrag VDK/Sozialverband/ Gewerkschaftsbeiträge			X (siehe auch 4.5)

4.3 Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft, eine obligatorische Anschlussversicherung oder eine Pflichtmitgliedschaft für Rückkehrversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für eine private Krankenversicherung im Basistarif sind ab 01.01.2018 nach § 32 Abs.1 SGB XII zunächst vom Einkommen abzusetzen. Dies gilt, soweit das vorher schon durch den Absatz 2 Nr. 1-3 (z.B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungsbeiträge) und/ oder durch den Arbeitsfreibetrag bereinigte Einkommen, den Beitrag ganz oder zumindest teilweise deckt. Andernfalls ist der Beitrag ganz oder aufstockend zur Einkommensbereinigung auf der Bedarfsseite der HIU/Grusi Berechnung zu berücksichtigen. AKDN setzt diese Berechnung bzw. Verteilung zwischen Absetzung und Bedarfsanerkennung weitgehend automatisch um.

4.4 geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz (Riesterrentenbeiträge)

Gem. § 82 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz SGB XII können auch geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes (damit sind hauptsächlich Beiträge zur Riesterrente gemeint) grundsätzlich vom Einkommen abgesetzt werden. Bei Vorlage eines solchen Vertrags ist zunächst zu prüfen, ob die Beiträge von einer zulagenberechtigten Person auf einen zertifizierten Vertrag entrichtet werden. Die vorgelegte Police ist auch dahingehend zu überprüfen, ob sich der Leistungsberechtigte auch tatsächlich noch in der Ansparphase befindet oder ob Zusatzvereinbarungen für den Fall der Erwerbsminderung enthalten sind, so dass keine Ansparungen mehr geleistet werden müssen.

Auf einen Riestervertrag müssen jährlich mindestens 60 Euro Eigenleistung angespart werden. Absetzungsfähig ist nur der Mindesteigenbeitrag, der sich aus den Einkünften des Vorjahres errechnet. Bei reinem Grundsicherungsbezug im Vorjahr ohne sonstige Einkünfte können somit mtl. 5 Euro Mindesteigenbeitrag abgesetzt werden, in allen anderen Fällen wird die Berechnung durch 201.22 durchgeführt und der Leistungseinheit das Ergebnis mitgeteilt. Auch bei mehreren Riesterverträgen darf der Gesamtabsetzungsbeitrag den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten. Dieser wird im Bedarfsfall ebenfalls durch 201.22 ausgerechnet. **Zu anderen Altersvorsorgebeiträgen siehe Hinweis zu § 33 SGB XII.**

4.5 Mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben

Es können alle Aufwendungen, die Voraussetzung für die Einkommenserzielung sind vom Einkommen abgesetzt werden, so z.B. auch Kosten für die Kinderbetreuung. In der Regel sollte damit jedoch verbunden sein, dass damit das Einkommen überhaupt erzielt (und damit angerechnet) werden kann. Dies ist z.B. bei einem VdK- oder Gewerkschaftsbeitrag (nur) dann der Fall, wenn es sich um die ggfs. schwierige oder streitige Erlangungen einer

Erwerbsminderungsrente oder um noch andauernde arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt, für den lfd. Bezug einer Altersrente in der Regel jedoch nicht.

§ 3 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch konkretisiert für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, wobei es sich bei mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben handelt:

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände
4. notwendige Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des Absatzes 7.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4.5.1 notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel

Im Regelfall und bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen, ist eine Pauschale (Arbeitsmittelpauschale) von mtl. 5,20 Euro nach § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen, es sei denn, es werden im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen. Aufwendungen für Arbeitsmittel können z.B. die Anschaffungs- und Reinigungskosten für Berufskleidung oder Anschaffungskosten von Haarschneidescheren für Frisöre sein.

4.5.2 notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte

Ist die Arbeitsstelle zu Fuß nicht erreichbar, sind grundsätzlich die Kosten für das günstigste ÖPNV-Ticket zu berücksichtigen, auch wenn ein privates Kfz zur Erreichung der Arbeitsstelle genutzt wird. Ist die Nutzung des ÖPNV jedoch nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, und wird deshalb die Nutzung eines privaten Kfz oder eines anderen Transportmittels notwendig, so können Pauschalbeträge nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt werden.

4.6 Freibeträge für Ehrenamtstätigkeiten

Einnahmen, die nach § 3 Nr.12 ,26 ,26a EStG steuerfrei sind (z.B. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für nebenberufliche Übungsleiter) bleiben bei der Berechnung aller Hilfearten nach dem SGB XII bis zu einem Betrag von monatlich 250,00 € anrechnungsfrei.

Wird darüber hinaus noch Arbeitseinkommen erzielt, so wird der Freibetrag aus den steuerfreien Einnahmen auf den Freibetrag für Erwerbstätige angerechnet. Maximal kann daher ein Betrag in Höhe von 50% der Regelbedarfsstufe 1 bzw. 65% der Regelbedarfsstufe 1 bei Empfängern von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe für beide Einkommensarten zusammen gewährt werden.

Neben den o.g. Freibeträgen bleiben Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer (§ 3 Nr. 26b EStG) gem. § 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII bis zu einer Höhe von jährlich 3.000 € anrechnungsfrei. Weil sie in der Regel nach § 1835a Absatz 2 BGB einmal jährlich gezahlt werden, ist damit eine Freilassung dieser Aufwandsentschädigung auch ohne gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Kalendermonate möglich.

4.7 Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII

Für Selbstständige und nicht selbstständig Tätige (nicht jedoch Umschüler oder Praktikanten), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach

dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten, ist gemäß § 82 Abs.3 SGB XII ein Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Ferner erhalten einen Freibetrag auch Leistungsempfänger/innen, die gegen Entgelt in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind. Der Freibetrag ist dazu bestimmt,

- den durch die Erwerbsarbeit entstehenden zusätzlichen Bedarf (z.B. bei Ernährung und Körperpflege, Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Schuhen, zusätzliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) zu decken und
- bei dem/der Hilfeempfänger/in den Willen zur Selbsthilfe zu stützen, ihm/ihr einen Anreiz zu geben.

4.7.1 Ermittlung der Freibeträge

Grundlage für die Bemessung des Freibetrages gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII ist das Bruttogesamteinkommen vor der Bereinigung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 – 4 (also vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben, Fahrtkosten, Arbeitsmittelpauschale etc.).

Bei **erwerbstätigen Personen** ist in der Regel ein Freibetrag in Höhe von 30% des Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 50% des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. Ein Freibetrag kann bei Lohnersatzleistungen (wie z.B. Krankengeld) nicht berücksichtigt werden.

Bei **erwerbstätigen Personen, die selber Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhalten**, beträgt der Freibetrag 40 % des Einkommens, höchstens jedoch 65 % des Betrages der Regelbedarfsstufe 1.

4.8 Anrechnung der Freibeträge bei Mischfällen

Bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII sind gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit diese den notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII übersteigen. Beziehen neben dem Leistungsberechtigten nach dem SGB XII die übrigen Mitglieder der gemischten Bedarfsgemeinschaft ALG II nach dem SGB II, ist die erbrachte Leistung nach dem SGB II und das dort berücksichtigte Einkommen nicht als Einkommen des SGB XII-Berechtigten zu werten. Es gilt der Grundsatz, dass die Berechnung der Sozialhilfeleistung nach Maßgabe des SGB XII nicht dazu führen darf, dass Einkommen, das nach der Zielsetzung des SGB II geschont werden soll, gleichwohl bei der dem SGB XII-berechtigten Personen verwertet werden muss.

Sofern im Haushalt Personen leben, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, ihren Bedarf jedoch aus eigenem Einkommen decken können, ist eine fiktive Berechnung des SGB II-Bedarfs ggfs. mit Hilfe des Jobcenters durchzuführen. Nur das diesen Bedarf übersteigende Einkommen ist als Einkommen des SGB XII-Berechtigten anzurechnen.

4.9 Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen

4.9.1 Entgelt bzw. Arbeitseinkommen

Soweit Personen in einer Werkstatt für Behinderte aufgrund ihrer Beschäftigung Entgelt (zu erkennen an der arbeitgeberseitigen Abführung von gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen) erhalten, wird das anrechenbare Einkommen in folgenden Schritten berechnet und ist mit den entsprechenden EIS Schlüsseln in WebDialog einzugeben. Die Einkommensnachweise sollten i.d.R einmal jährlich angefordert werden:

Schritt 1

Mtl. Bruttoentgelt (i.d.R. ist das Brutto im Werkstattfall gleich Netto)

- inkl. evt. Steigerungsbeträge (z.B. wg. besonderer Arbeitsgüte, Betriebszugehörigkeit, Lebensalter etc) und Zusatzprämien
- inkl. Schichtzulagen
- inkl. ggf. anteiligem Weihnachts- und Urlaubsgeld (siehe Beispiel 5 unter Nr.4)

Das Arbeitsförderungsgeld inkl. evt. Erhöhungsbeiträge nach § 59 Abs. 2 SGB IX bleibt als Einkommen von vorne herein unberücksichtigt. Es ist daher auch kein Freibetrag hierfür abzusetzen.

Als freizulassender Einkommensteil ist davon dann abzuziehen:

- Motivationszulagen wegen Tätigkeit an einem Außenarbeitsplatz (derzeit von proviel)

Schritt 2:

Von dem nach Schritt 1 berechneten Einkommen wird dann der Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII wie folgt festgesetzt

- Ein Freibetrag wird in Höhe des nach Schritt 1 ermittelten Einkommens anerkannt, sofern das Einkommen ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nicht übersteigt.
- Übersteigt das Entgelt diesen Betrag, so errechnet sich der Freibetrag aus der Summe
 - Grundbetrag (ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1)
 - zuzüglich 50 % des Differenzbetrages zwischen dem Grundbetrag und dem bereinigten mtl. Einkommen.

Schritt 3

Erst dann wird das Einkommen noch um ggf. vom Arbeitnehmer zu entrichtende gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (seltene Fälle!), die Arbeitsmittelpauschale sowie evt. vorhandener Versicherungsbeiträge und Fahrtkosten bereinigt (siehe Punkte 4.1 und 4.2). Sofern Fahrgeld von der Werkstatt steuerfrei gewährt wird, bleibt dies bei allen Berechnungen außer Betracht; eine Absetzung ist in diesen Fällen nicht vorzunehmen.

Das Ausbildungsgeld gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 SGB III in Verbindung mit § 125 SGB III bleibt bei der Berechnung als zweckbestimmtes Einkommen nach § 83 SGB XII in voller Höhe unberücksichtigt

Das Ausbildungsgeld gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III ist dagegen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt und daher als Einkommen anzurechnen.

4.9.2 Hinzuverdienst

Für Personen, die im Bereich des Hinzuverdienstes (keine Abführung von Kranken- u. Rentenversicherungsbeiträgen) in einer/m der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen/Betrieben beschäftigt sind, ist der Freibetrag analog dem Personenkreis in einer Werkstatt für Behinderte festzusetzen, da regelmäßig von einer psychischen Erkrankung des Betroffenen auszugehen ist. Die Einrichtungen/Betriebe werden diesem Personenkreis eine Bestätigung über den Hinzuverdienst (Höhe) unter Angabe des Betriebes/der Einrichtung mitgeben.

Einrichtungen/Betriebe mit Arbeitsangeboten im Bereich des Hinzuverdienstes:

- also Hotel gGmbH
- Sozialpsychiatrischen Zentren (Elberfeld Hofaue/ Barmen Parlamentstraße)
- Café Okay des Freundes- und Förderkreises Suchtkrankenhilfe e.V.
- Clean Streets des Freundes- und Förderkreises e.V.
- Johanniter Wohn- und Fördergemeinschaft, Tagesstätte
- Bergische Diakonie Aprath (Ergotherapeutischer Dienst, Hofaue und Fa. Hansa, Barmen)
- Alpha e.V., Tagesstätte

4.9.3 Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß § 11 SGB XII

Teilnehmer/innen der Maßnahme Provieliert bei Forum e.V. (Proviel gGmbH) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe mtl. bis 88 € zuzüglich Fahrtkostenerstattung. Diese Zahlungen bleiben als Motivationszuwendung unter Anwendung von § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XII vollständig von einer Anrechnung als Einkommen frei (siehe auch BSG vom 28.02.2013 - B 8 SO 12/11 R).

4.10 Freibeträge für Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge

Ab 01.01.18 werden für Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erstmalig Freibeträge (Sockelbetrag bis zu 100 € zzgl 30 % des darüber hinausgehenden Einkommens) für Zahlungen aus freiwilligen, zusätzlichen Altersversorgungen eingeräumt. Privilegiert sind folgende Altersvorsorgebeträge:

- a) betriebliche Altersvorsorge im Sinne des Betriebsrentengesetzes (Betriebs- und Werksrenten, Rente der Zusatzversorgungskasse oder andere private Altersvorsorge)
- b) nach § 5 des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) und
- c) nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Basisrentenverträge (Riesterrenten, die bei Erwerbsminderung zur Auszahlung kommen oder Rürup-Renten).

Die freiwillige zusätzliche Altersvorsorgerente kann auch aus Zeiten stammen, in denen man selber freiwillig Beiträge nach § 7 oder § 232 SGB VI in die gesetzliche Rente eingezahlt hat, z.B. während Zeiten einer Selbstständigkeit.

Privilegiert sind ausweislich des Rundschreibens des BMAS 5/2017 auch die auf freiwilliger Grundlage von einem verstorbenen Versicherten erworbenen Rentenanteile, die über eine Witwen-/Witwerrente dem Anspruchsberechtigten zu Gute kommen sollen. Sollte die Beitragszahlung aus Sozialhilfemitteln erfolgt sein, ist kein Freibetrag nach § 82 SGB XII abzusetzen, da hier die Merkmale der Freiwilligkeit und der „Selbstzahlung“ fehlen.

Der Anteil der gesetzlichen Rente, der auf freiwilliger Grundlage erworben wurde, ergibt sich aus dem Verhältnis der Entgeltpunkte aus freiwilligen Beiträgen zu den Gesamtentgeltpunkten der Rente. Dieses Verhältnis ist auf den Bruttobetrag der Rente zu übertragen.

Um den Verhältniswert zu ermitteln, erfolgt eine Anfrage (s. Anlage 2) des Sozialhilfeträgers beim zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Angaben des Rentenversicherungsträgers sind dann bei der Berechnung des Freibetrages zu Grunde zu legen.

Auf Anfrage des Sozialhilfeträgers, die in der als Anlage 2 beigefügten Form zu stellen ist, weist der Rentenversicherungsträger den Rentenanteil, der auf freiwilliger Basis erworben wurde und den Bruttozahlbetrag der Rente aus, so dass der Freibetrag durch den Sozialhilfeträger errechnet werden kann. Bei Rentenanpassungen zum 01.07. des Jahres kann der mitgeteilte Verhältniswert dann auf den neuen Rentenzahlbetrag angewendet werden. Eine neue Anfrage an die DRV kann unterbleiben.

Werden aus einer zusätzlichen Altersvorsorge aufgrund gesetzlicher Grundlage die laufenden Rentenzahlungen zusammengefasst und nur einmal jährlich ausgezahlt, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte. So profitiert der Leistungsberechtigte auch bei jährlicher Auszahlung von den monatlich anzuerkennenden Freibeträgen.

Erfolgt eine Auszahlung zur kompletten Abfindung einer sogenannten Kleinbetragsrente (Definition siehe § 93 Abs.3 Satz 2 EStG) und wird durch den ausgezahlten Betrag das Schonvermögen überschritten, so ist der den Vermögensfreibetrag übersteigende Betrag aus der einmaligen Abfindungszahlung als einmalige Einnahme zu behandeln und auf sechs Monate zu verteilen. Monatlich ist dann der Freibetrag nach § 82 Abs. 4 SGB XII abzusetzen.

Sollten in Einzelfällen Zweifel bestehen, ob eine Rente zu den zukünftig privilegierten Renten gehört, können die Leistungseinheiten Rücksprache mit 201.22 halten.

5. Besondere Bestimmung der Einkommensbereinigung im 4. Kapitel SGB XII

Einkünfte aus Kapitalvermögen (i.d.R. also Zinsen) sind bei den Leistungen des 4. Kapitels bis max 26 € jährlich (2,17 € mtl) als Bereinigung nach § 43 Abs.2 SGB XII vom gesamtem anrechnungsfähigen Einkommen abzuziehen.

Verletztenrenten aufgrund Schädigungen bei der Ausübung von Diensten in der Nationalen Volksarmee der DDR sind bis zur Höhe der Grundrente nach dem BVG anrechnungsfrei (siehe § 43 Abs.3 SGB XII).